



b. 792

Entscheid vom 14. Dezember 2018

Besetzung

Vincent Augustin (Präsident),
Catherine Müller (Vizepräsidentin),
Nadine Jürgensen, Suzanne Pasquier Rossier,
Edy Salmina, Mascha Santschi Kallay, Reto Schlatter,
Maja Sieber, Stéphane Werly (übrige Mitglieder)
Pierre Rieder, Ilaria Tassini Jung (Sekretariat)

Gegenstand

Fernsehen SRF
Sendung «Puls» vom 7. Mai 2018,
Beitrag über Haarausfall

Beschwerde vom 11. Juli 2018

Parteien / Verfahrensbeteiligte

E (Beschwerdeführer) und weitere Beteiligte

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG
(Beschwerdegegnerin)

Sachverhalt:

A. Fernsehen SRF strahlt wöchentlich das Gesundheitsmagazin «Puls» aus, welchem gemäss Sendungsprotokoll auf der Website «Ratgeber-Charakter» zukommt. In der Sendung vom 7. Mai 2018 wurden in einem mehrteiligen Beitrag mit zwei Filmberichten und daran anschliessenden Studiogesprächen mit einem Spezialisten des Universitätsspitals Zürich die Vor- und Nachteile von gängigen Medikamenten gegen Haarausfall thematisiert. Das viel verwendete Medikament Finasterid, welches teilweise erhebliche Nebenwirkungen zeitigt, stand im Zentrum des ersten Filmberichts. Im zweiten Filmbericht ging es um Alternativen zu Finasterid bei Haarausfall.

B. Mit Eingabe vom 11. Juli 2018 (Datum Postaufgabe) erhob E (Beschwerdeführer) gegen den «Puls»-Beitrag Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Der Beitrag verdeutliche exemplarisch die pharmafreundliche Tendenz der Sendung. Fachleute mit naturheilkundlichem Hintergrund würden nicht einbezogen. Im Beitrag über Haarausfall werde Minoxidil neben Haartransplantationen als einzige wirksame Alternative dargestellt. Unterschlagen würden etwa Kapseln mit dem Wirkstoff Hirseöl und insbesondere Thiocyanat. Die quantitative Bedeutung der Nebenwirkungen des im Beitrag propagierten Minoxidil sei nicht erwähnt worden. Der Eingabe des Beschwerdeführers lag u.a. der Bericht der Ombudsstelle vom 14. Juni 2018 bei.

C. Im Rahmen der ihm eingeräumten Nachbesserungsfrist stellte der Beschwerdeführer Listen mit Unterschriften von 34 Personen zu, die seine Beschwerde unterstützen.

D. In Anwendung von Art. 96 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) wurde die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Beschwerdegegnerin) zur Stellungnahme eingeladen. Sie beantragt in ihrer Antwort vom 14. September 2018, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Nicht eingetreten werden könne auf die generelle Rüge des Beschwerdeführers gegen die Sendung «Puls». Die Beschwerdegegnerin weist den Vorwurf eines pharmafreundlichen Beitrags zurück. Die beanstandete Darstellung über die Alternativen zu Finasterid entspreche den vorherrschenden aktuellen Leitlinien und Reviews, in denen Minoxidil als effektive Alternative genannt werde. Autoren der zurzeit gültigen europäischen Leitlinien des European Dermatology Forum und Reviews kämen wie die im Bericht gezeigten Spezialisten zum Schluss, dass die Wirksamkeit von alternativen Präparaten noch nicht bewiesen sei. Thiocyanat werde im wissenschaftlichen Diskurs noch nicht zitiert und Minoxidil im Beitrag nicht als Wundermittel dargestellt. Der mit der Erwähnung inkl. Bild verbundene Werbeeffect sei durch den Informationszweck gerechtfertigt und stelle keine unentgeltliche Schleichwerbung im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots dar.

E. In seiner Replik vom 2. Oktober 2018 (Datum Postaufgabe) hält der Beschwerdeführer an seinen Kritikpunkten fest. Die Beschwerdegegnerin betone, dass sie sich auf evidenzbasierte Fakten stütze. Auch diese sollten aber hinterfragt werden, wie das Beispiel von Finasterid zeige. Die Nebenwirkungen von Minoxidil-Präparaten sei beträchtlich, was auch von der Beschwerdegegnerin nicht bezweifelt werde. Im Beitrag würden diese aber verniedlicht.

Die Auswahl der von der Redaktion ausgewählten alternativen Produkte sei willkürlich gewesen. Es seien vor allem Produkte ausgewählt worden, die offenkundig nicht wirksam seien. Dabei seien Arzneimittel, Kräuter, Kosmetika und Nahrungsergänzungsmittel vermischt worden. Der Beitrag habe einseitig beeinflusst und wichtige Aspekte wie ein wirksames Mittel ohne Nebenwirkungen gegen Haarausfall (Thiocyanat) seien verschwiegen worden

F. Die Beschwerdegegnerin weist in ihrer Duplik vom 19. Oktober 2018 darauf hin, dass die Replik keine neuen, programmrechtlich relevanten Aspekte aufweise. Bei der Sendung «Puls» stünden zwar evidenzbasierte Fakten im Vordergrund, aber diese würden durchaus kritisch hinterfragt. Die Auswahl der gezeigten Alternativprodukte sei nicht willkürlich gewesen. Medizinische Leitlinien, Reviews und der Bekanntheitsgrad hätten die Auswahl bestimmt. Beim beanstandeten Beitrag handle es sich um eine korrekte und sachgerechte Berichterstattung über die Nebenwirkungen des Haarwuchsmittels Finasterid und die in diesem Zusammenhang erwähnten alternativen Therapien und Produkte.

G. Die Parteien wurden darüber orientiert, dass die Beratung der Beschwerdesache gemäss Art. 97 Abs. 1 RTVG öffentlich sein werde, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen würden entgegenstehen (Art. 97 Abs. 1 RTVG).

Erwägungen:

1. Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

2. Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizer Bürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren Personen unterzeichnet ist, die ebenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert wären, wenn sie selber an die Ombudsstelle gelangt wären (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Im Rahmen der ihm eingeräumten Nachbesserungsfrist hat der Beschwerdeführer diese Voraussetzungen erfüllt. Er besitzt dagegen nicht die erforderliche enge Beziehung zum Sendegenstand im Sinne einer Betroffenenbeschwerde gemäss Art. 94 Abs. 1 RTVG. Der Umstand, dass er als Drogist über besondere Sachkenntnis zum Beitragsthema verfügt, reicht für eine entsprechende Beschwerdebefugnis alleine nicht aus. Der Beschwerdeführer wurde im Beitrag nicht erwähnt oder gezeigt und es wurde auch nicht in anderer Weise auf ihn Bezug genommen (UBI-Entscheid b. 697 vom 12. November 2014 E. 2.2).

3. Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262). Der Beschwerdeführer rügt den Beitrag über Haarausfall exemplarisch für die seiner Meinung nach bestehende Pharmalastigkeit bei der Sendung «Puls». Da er aber nur die erwähnte Ausstrahlung und nicht eine Vielzahl von Sendungen im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde im Sinne von Art. 92 Abs. 3 RTVG beanstandet hat, kann auf seine generelle Kritik gegen das Gesundheitsmagazin nicht eingetreten werden (UBI-Entscheid b. 733 vom 17. Juni 2015 E. 7ff. [«Börse»]).

4. Die Moderatorin führte in ihrer Einleitung zum Beitrag aus, dass Haarausfall alle treffen könne. Diejenigen, die sich daran störten, könnten aber etwas dagegen tun. Schon seit über 20 Jahren seien Präparate mit dem Wirkstoff Finasterid auf dem Markt. Noch heute sei dieses Mittel ein Bestseller. Jetzt werde aber deutlich, dass dieses Präparat massive Nebenwirkungen verursachen könne, selbst dann noch, wenn man das Mittel schon länger nicht mehr benützt habe.

4.1 Im folgenden Filmbericht schildert F seine gravierenden physischen und psychischen Leiden, die seit sieben Jahren bestünden und sein Leben zerstört hätten. Davor habe er während 14 Jahren täglich Finasterid-Präparate eingenommen. Im Off-Kommentar wird erwähnt, dass bei etwa zwei Prozent der Männer, welche Mittel mit diesem Wirkstoff konsumierten, unerwünschte Nebenwirkungen wie namentlich das Post-Finasterid-Syndrom auftauchten. Nach wie vor würden aber über 100'000 Männer täglich entsprechende Mittel schlucken, weil diese als Haarwuchsmittel wirkten. Es kommt ebenfalls zum Ausdruck, dass das Post-Finasterid-Syndrom noch wenig erforscht sei. Die Herstellerin erklärt in einer schriftlichen Stellung-

nahme, die vorhandene Evidenz sei ungenügend, um das Bestehen eines «breiteren, produktspezifischen klinischen Syndroms zu stützen». Zu den thematisierten Aspekten des Wirkstoffs äussern sich im Filmbericht auch eine Urologin und drei Dermatologen. Zum Fall von F und zum weiteren Verschreiben von Finasterid-Präparaten spricht die Moderatorin anschliessend mit K von der Haarsprechstunde am Universitätsspital Zürich.

4.2 Den zweiten Filmbericht des «Puls»-Beitrags über Haarausfall leitet die Moderatorin mit der Bemerkung ein, dass es Alternativen zu Finasterid-Mitteln gäbe. Die Redaktion habe Fachleute befragt, welche Therapien und Produkte wirksam seien und welche nicht. Im Filmbericht ist zuerst die Rede von Kosmetika, welche nur selten zu den in der Werbung propagierten Ergebnissen führten. Die beiden dazu angehörten Dermatologen bemerken, dass sie wegen des Fehlens von medizinisch-wissenschaftlichen Studien keine entsprechenden Produkte empfehlen könnten. Als nächstes wird die Haartransplantation erläutert, welche einen grossen Eingriff darstelle und sehr kostspielig sei. Schliesslich stellt die Redaktion Minoxidil als vielversprechendes Medikament gegen Haarausfall vor, welches eigentlich als blutdrucksenkendes Mittel auf den Markt gekommen sei. Dermatologen würden bestätigen, dass es bei 90 Prozent der Anwender Haarausfall zumindest stoppen könne. Im Anschluss an den Filmbericht stellt die Moderatorin dem Spezialisten K Fragen zu Minoxidil. Sie erkundigt sich zu Beginn, ob es «das neue Wundermittel» sei und ob in ein paar Jahren wieder über Nebenwirkungen gesprochen werden müsse. K befand, dass Minoxidil sowohl bei Männern wie auch bei Frauen sehr gut wirke.

5. Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet die Freiheit in der Wahl des Themas einer Sendung und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer rügt, der Beitrag sei einseitig gewesen, wesentliche Fakten seien falsch dargestellt oder nicht erwähnt und ein Präparat sei in unangemessener Weise hervorgehoben worden. Sinngemäss macht er eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots geltend.

5.1 Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 1 340 E. 3.1 S. 344f. [«FDP und die Pharmalobby»]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Urs Saxer/Florian Brunner, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 7.104ff., S. 312ff.; Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S. 267ff.; Rudolf Mayr von Baldegg/Dominique Strebel, Medienrecht für die Praxis, 2018, 5. Auflage, S. 258ff.; Denis Masméjan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi

sur la radio-télévision, Commentaire, 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG; Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, 2008, N. 20ff., S. 58ff.). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [«Rentenmissbrauch»]). Das Sachgerechtigkeitsgebot ist auf redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt anwendbar.

5.2 Die UBI ist auch zuständig für die Behandlung von Beschwerden hinsichtlich unentgeltlicher Schleichwerbung im Rahmen ihrer in Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG definierten Kompetenzen (siehe dazu UBI-Entscheid b. 559 vom 19. Oktober 2007, E. 4ff. [«Start Up»]). Programmrechtliche Grundlage bildet das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG. Werbende Darstellungen oder Aussagen in redaktionellen Sendungen können die Meinungsbildung des Publikums beeinflussen. Werbebotschaften, die ohne jegliche redaktionelle Notwendigkeit platziert werden, berühren die Transparenz und können manipulativ wirken. Das Publikum nimmt sie als vermeintliche Information bzw. vermeintlich realitätsgerechte Kulisse wahr, weil es davon ausgehen darf, dass in redaktionellen Sendungen ausschliesslich informiert oder unterhalten wird. Das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG dient auch dem Schutz des Publikums vor entsprechender unentgeltlicher Schleichwerbung. Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots liegt diesbezüglich vor, wenn die mit einer Darstellung oder Aussage verbundene Werbewirkung nicht durch den Informationswert gedeckt wird. Werbende Botschaften dürfen keinen Selbstzweck verfolgen (UBI-Entscheid b. 564 vom 7. Dezember 2007 E. 3.6ff. [«Alinghi-Logo auf Mikrofonen»]).

6. Aufgrund des Informationsgehalts dieses Beitrags ist das Sachgerechtigkeitsgebot anwendbar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich um einen mehrteiligen Beitrag zum Thema Haarausfall handelt, der als Ganzes zu beurteilen ist (siehe Urteil 2C_862/2008 des Bundesgerichts vom 1. Mai 2009 E. 6.2 [«Le juge, le psy et l'accusé»]). Der Beschwerdeführer beanstandet ausschliesslich den zweiten Teil des Beitrags, in welchem es um die Alternativen zu Finasterid-Präparaten ging. Dagegen erachtet er den Beitragsteil zu Finasterid ausdrücklich als korrekt und entsprechend auch nicht als Werbung für die Pharmaindustrie. Dieser erste Teil machte rund zwei Drittel des insgesamt gut 15 Minuten dauernden «Puls»-Beitrags über Haarausfall aus.

6.1 Der Beschwerdeführer moniert, dass im zweiten Teil des Beitrags der Eindruck vermittelt werde, es existierten keine eigentlichen Alternativen zu Medikamenten gegen Haarausfall. Entgegen den Aussagen der befragten Dermatologen bestünden aber durchaus solche, die im Beitrag jedoch nicht erwähnt worden seien. Der Beschwerdeführer verweist diesbezüglich auf ein Hirseöl-Präparat und insbesondere den natürlichen Wirkstoff Thiocyanat. Mehrere Studien belegten die Wirksamkeit des Wirkstoffs bzw. entsprechender Präparate gegen Haarausfall. Nebenwirkungen hätten diese, im Gegensatz zu Medikamenten, keine.

6.2 Im zweiten Teil des Filmberichts wurde zwar darauf hingewiesen, dass es viele frei verkäufliche Kosmetika mit einer pflanzlichen Grundlage, Proteinen, Vitaminen oder Mineralien gegen Haarausfälle gäbe. In der Realität funktionierten diese jedoch nur selten. Die beiden angehörten Dermatologen meinten beide, dass sie keine solchen Produkten empfehlen

könnten, insbesondere aufgrund des Fehlens von umfassenden medizinisch-wissenschaftlichen Studien. Damit kam für das Publikum zum Ausdruck, dass bei «Puls» evidenzbasierte Fakten im Vordergrund stehen, die bei naturheilkundlichen Produkten und der Komplementärmedizin in der Regel fehlen.

6.3 Der Beschwerdeführer verwies bezüglich der von ihm propagierten Thiocyanat-Produkte ebenfalls auf drei Studien. Darin wurden in Tierversuchen die Steigerung der Wollproduktion und -qualität bei Schafen, die Verbesserung der Felleigenschaft bei Nerzen sowie ein Wachsen und eine grössere Dichte bei den Haaren von Meerschweinchen nach der Verabreichung des Wirkstoffs Thiocyanat festgestellt. Dem Versuch mit den Meerschweinchen ist zu entnehmen, dass eine Analogie im Hinblick auf eine Effektivität beim Menschen naheliegender sei. Eine Anwenderstudie bestätigt dies bezüglich der Haardichte. Dass Thiocyanat aber eine vergleichbare Wirkung bei Haarausfall wie die beiden im Beitrag vorgestellten Medikamente – Finasterid und Minoxidil – entfaltet, kann daraus nicht zwingend entnommen werden. In einem ebenfalls vom Beschwerdeführer angeführten Experteninterview mit einer Dermatologin bemerkt diese abschliessend, es bleibe abzuwarten, bei wie vielen ihrer Patienten eine entsprechende Therapie die gewünschten Erfolge erbringe. Bei den drei Tierversuchsstudien wirkte zudem immer der gleiche Facharzt mit, welcher die Vorzüge des Wirkstoffs auch auf der Website der Herstellerin des entsprechenden Präparats hervorhebt. Evidenzbasierte Fakten, wie sie bei der «Puls»-Redaktion generell und bei den von ihr befragten Dermatologen im Vordergrund stehen, stellen die vom Beschwerdeführer angeführten Studien und anderen Dokumente nicht dar. Es war daher aus dem gewählten medizinisch-wissenschaftlichen Blickwinkel nachvollziehbar, dass bei den alternativen Produkten gegen Haarausfall weder Thiocyanat- noch Hirseöl-Präparate speziell erwähnt wurden. Bei letzteren stünde ohnehin eine Anwendung in Kombination mit Thiocyanat im Vordergrund.

6.4 Der ausschliessliche Fokus auf evidenzbasierte Fakten hatte zur Folge, dass die naturheilkundlichen Produkte in pauschaler und undifferenzierter Weise bezüglich ihrer Wirksamkeit gegen Haarausfall beurteilt wurden. Die Redaktion unterliess es, den beiden befragten Experten, die hier praktisch identische Meinungen vertraten, Rückfragen zu stellen. Die Meinungsbildung des Publikums bezüglich der Alternativen zu Finasterid wäre gefördert worden, wenn zumindest ein Hinweis auf den natürlichen und nebenwirkungsfreien Wirkstoff Thiocyanat erfolgt wäre, der in jüngster Zeit verschiedentlich als Alternative zu den beiden bestehenden Medikamenten thematisiert worden war. Eine als «Gesundheitsmagazin mit Ratgebercharakter und hohem Nutzwert» deklarierte Sendung erweckt beim Publikum die Erwartung, dass möglichst umfassend und differenziert über die vorhandenen Möglichkeiten bei einem Problem wie Haarausfall informiert wird.

6.5 Der Beschwerdeführer rügt besonders auch die seiner Meinung nach einseitig positive Darstellung des Wirkstoffs Minoxidil. Die am häufigsten auftretende Nebenwirkung – Kopfschmerzen – sei unerwähnt geblieben. Die mengenmässige Bedeutung dieser Nebenwirkung sei aufgrund des Arzneimittel-Kompodiums und der Beipackzettel bei solchen Prä-

paraten auch bekannt (1/10 der Fälle). Der Beschwerdeführer moniert zusätzlich, dass Packungen entsprechender Medikamente im Bericht zweimal einblendet und Minoxidil-Produkte so zusätzlich angepriesen worden seien.

6.6 Es erstaunt tatsächlich, dass auf die vom Beschwerdeführer erwähnten hauptsächlichen Nebenwirkungen von Minoxidil nicht hingewiesen wurde, nachdem im ersten Teil des Beitrags sehr ausführlich über entsprechende Aspekte bei Finasterid gesprochen worden war. Im abschliessenden Studiogespräch mit dem Spezialisten K thematisierte die Moderatorin zwar diese Aspekte. So fragte sie schon zu Beginn des Gesprächs den Leiter der Haarsprechstunde des Universitätsspitals Zürich, ob in ein paar Jahren – wie bei Finasterid – über Nebenwirkungen von Minoxidil gesprochen werde. K verneinte und verwies auf die langjährigen, guten Erfahrungen mit dem Wirkstoff. Die Moderatorin hakte nach und erkundigte sich, ob Minoxidil tatsächlich völlig harmlos sei. Der Experte antwortete, dass man von einem Medikament grundsätzlich nicht behaupten könne, es sei vollkommen harmlos. Die einzige Nebenwirkung, die er in der Praxis sehe, sei Haarwuchs an unerwünschten Stellen bei Frauen, wenn nicht richtig dosiert werde. Aufgrund seiner Erfahrung gewichtete K die im Arzneimittel-Kompendium angeführten, am häufigsten auftretenden Nebenwirkungen im Vergleich dazu offenbar als weniger hoch.

6.7 In beiden Beitragsteilen kamen jeweils sowohl in den Filmberichten als auch in den nachfolgenden Studiogesprächen Fachleute zu Wort. Diese äusserten sich zu den verschiedenen thematisierten Aspekten von Haarausfall aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen als Spezialisten. Mit entsprechenden Einblendungen orientierte die Redaktion das Publikum über das Tätigkeitsgebiet bzw. die Funktion der befragten Fachleute und schuf damit auch die für die Meinungsbildung notwendige Transparenz (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RTVG). Die Auswahl der Experten mag einseitig ausgefallen sein, indem ausschliesslich Spezialisten mit einer schulmedizinischen Ausrichtung zu Wort kamen. Dies ging aber für das Publikum auch aus dem Beitrag hervor. Beim Sachgerechtigkeitsgebot, welches im Gegensatz zum Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG keine besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit stellt, hat die UBI die Auswahl der befragten Experten nicht zu prüfen (Urteil 2C_139/2011 des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2011 E. 3.3.1). Es ist gegebenenfalls Aufgabe der Moderation, andere Meinungen anzuführen.

6.8 Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, aufgrund der positiven Darstellung von Minoxidil-Präparaten und der Einblendung entsprechender Packungen liege eine im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots unzulässige unentgeltliche Schleichwerbung vor. Im beanstandeten Beitrag ging es um die Vor- und Nachteile von gängigen Produkten gegen Haarausfall. Wie generell bei der Bewertung von Produkten ergab sich je nach Urteil der Fachleute oder der Schilderung eines Betroffenen eine positive oder negative Werbewirkung. Dieser indirekten Werbewirkung stand aber jeweils ein Informationswert gegenüber. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Ratgebermagazin für Gesundheit über konkrete Produkte, Wirkstoffe, Methoden und Ansätze berichtet. Der zweite Teil des Beitrags vermittelte zwar ein – insbesondere auch im Vergleich zu Finasterid – sehr positives Bild vom Wirkstoff Minoxidil. Dieses beruhte aber auf den Aussagen von drei Fachleuten. Am Ende des Filmberichts erwähnte die Redaktion zudem in einem Off-Kommentar, dass auch von Minoxidil keine Wunder

zu erwarten seien. Mit einem Preis von rund 50 Franken im Monat würde bei diesen Präparaten jedes Haar vergoldet. Der Umstand, dass im Filmbericht – wohl zur Illustration – zweimal kurz Packungen von Medikamenten mit dem Wirkstoff Minoxidil eingeblendet wurden, stellte alleine noch keine unzulässige unentgeltliche Schleichwerbung dar (UBI-Entscheid b. 572 vom 10. März 2008 E. 5ff. [«Gentests»]). Im Beitrag war nur vom Wirkstoff Minoxidil und nicht von den konkreten Produktnamen die Rede.

6.9 Insgesamt bleibt festzuhalten, dass insbesondere der zweite Teil des Beitrags anders und differenzierter hätte gestaltet werden können. Alternative Präparate zu Medikamenten wurden in pauschaler Weise aufgrund der fehlenden medizinisch-wissenschaftlichen Studien abgehandelt. Der Wirkstoff Thiocyanat als neue potentielle und nebenwirkungsfreie Variante bei Haarausfall fand keine Erwähnung. Einhellig empfahlen die Fachleute dagegen der Wirkstoff Minoxidil gegen Haarausfall, ohne dabei die gemäss Kompendium am meisten auftretenden Nebenwirkungen zu erwähnen. Die Meinungsbildung des Publikums wurde aber dadurch nicht verfälscht, weil die Bewertungen der verschiedenen Präparate und Methoden in nachvollziehbarer und transparenter Weise erfolgten. So kam zum Ausdruck, dass alternative Präparate aufgrund des Fehlens evidenzbasierter Fakten von den angehörten Fachleuten nicht empfohlen werden. Die Tätigkeit bzw. Funktion der befragten Experten war für das Publikum ebenso erkennbar wie auch der Umstand, dass diese vor allem auf der Grundlage eigener Praxiserfahrungen ihre Sichtweise darlegten. Die Frage von Nebenwirkungen von Minoxidil sprach die Moderatorin im Studiogespräch schliesslich mehrfach an, womit sie ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht nachkam. Die festgestellten Mängel betreffen insgesamt auch deshalb nur Nebenpunkte dar, weil sie ausschliesslich den zweiten, kürzeren Teil der Sendung berühren. Der erste Teil mit den Schilderungen zum «Post-Finasterid-Syndrom» wurde auch vom Beschwerdeführer ausdrücklich von der Kritik ausgenommen. Der beanstandete Beitrag verletzte daher das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG nicht.

7. Der Beschwerdeführer hat die vorliegende Beschwerde exemplarisch für die seiner Meinung einseitige pharmafreundliche Ausrichtung des Gesundheitsmagazins «Puls» erhoben. Es ist ihm denn auch beizupflichten, dass der komplementärmedizinische Ansatz im Beitrag über Haarausfall keine Berücksichtigung findet. Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist dies, wie erwähnt, nicht zu beanstanden, da der Fokus aufgrund der transparenten Gestaltung für das Publikum deutlich wird. Ob das Gesundheitsmagazin «Puls» bzw. das Programm von Fernsehen SRF insgesamt ausgewogen über gesundheitliche bzw. medizinische Themen berichtet und namentlich die Komplementärmedizin angemessen berücksichtigt, könnte die UBI im Rahmen des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG prüfen. Das setzt aber eine Zeitrumbeschwerde gegen das ganze Programm voraus (siehe dazu auch E. 3).

8. Die Beschwerde ist aus den erwähnten Gründen ohne Kostenfolgen abzuweisen (Art. 98 RTVG).

Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:

1. Die Beschwerde wird mit sechs zu drei Stimmen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Zu eröffnen:
 - (...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen

Im Anhang zu diesem Entscheid findet sich die abweichende Meinung von drei Mitgliedern der UBI.

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, Art. 86 Abs. 1 Bst. c und Art. 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Für Personen, die keine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung aufweisen, ist die Beschwerdebefugnis eingeschränkt (BGE 135 II 430).

Versand: 29. März 2019

Abweichende Meinung von Nadine Jürgensen, Catherine Müller und Reto Schlatter

Auffallend ist die Einseitigkeit der Sendung. Sie beeinträchtigt die freie Meinungsbildung des Publikums. Während ein Wirkstoff gegen Haarausfall (Finasterid) klar und von allen Experten aufgrund seiner Nebenwirkungen kritisch und negativ beurteilt wird, erhält ein anderer (Minoxidil) unwidersprochen Zuspruch. Der Experte im Studio nennt das Mittel gar «hervorragend». Einseitig und pauschalisierend werden dagegen Natur- und Kosmetikprodukte als unwirksam dargestellt.

Zudem fehlen im Beitrag wichtige Informationen: Beim Wirkstoff Minoxidil werden die im Arzneimittel-Kompendium aufgeführten wichtigsten Nebenwirkungen (Kopfschmerzen, Schwindel, Atemnot, Ekzeme, Depressionen, Gewichtszunahme, Ödeme oder Herzbeutelentzündungen) nicht erwähnt. Auch die Redaktion macht nicht auf sie aufmerksam. Gemäss Kompendium und Beipackzettel treten jedoch sehr häufig Kopfschmerzen auf und zusätzlich kommt es bei Patientinnen und Patienten zu Schwindel.

Die wichtigsten Nebenwirkungen eines Wirkstoffes zu unterschlagen, ist ein wesentlicher Mangel punkto sachgerechter Information und verunmöglicht die freie Meinungsbildung des Publikums. Dies ist umso gravierender, als der Wirkstoff Minoxidil in der Sendung als einzige Möglichkeit gegen Haarausfall angepriesen wird. Alternativen gebe es keine, sagt der Spezialist im Studio.

Die Auswahl der Experten ist einseitig. Es wurden ausschliesslich Dermatologen ohne naturheilkundlichen Hintergrund eingeladen und befragt. Sie äussern sich alle sehr ähnlich, welche Mittel gegen Haarausfall geeignet seien und welche nicht. Es fehlt – gerade bei Minoxidil – eine kritische, zumindest kritisch hinterfragende Stimme. Die Redaktion unterliess es, den Experten Rückfragen zu stellen.

Wer sich die Sendung ansieht, erhält am Schluss des Beitrages eine klare Antwort auf die Frage «Was wirkt gegen Haarausfall»: Es ist Minoxidil. Diese Einseitigkeit hat manipulative Züge, zumal es auf dem Markt durchaus Alternativen gibt.

Der zweite Teil des Beitrags hätte auch anders und differenzierter gestaltet werden können. Alternative Präparate wurden in pauschaler Weise aufgrund fehlender medizinisch-wissenschaftlicher Studien abgetan, wobei Arzneimittel, Kosmetika und Nahrungsergänzungsmittel vermischt wurden. Der Wirkstoff Thiocyanat als neue potentielle und nebenwirkungsfreie Variante bei Haarausfall wurde nicht einmal erwähnt. Es wurde auch in keiner Weise auf die möglichen Ursachen von Haarausfall eingegangen, obwohl es für eine Behandlung von evidenter Bedeutung ist, ob dieser genetisch-, krankheits-, medikamentös-, hormonell- oder stressbedingt ist. Einhellig wurde von den Fachleuten hingegen einzig der Wirkstoff Minoxidil gegen Haarausfall empfohlen, obwohl dieser primär für erblich bedingten Haarausfall eingesetzt wird.

Die Häufung dieser – im Einzelnen vielleicht noch als Nebenpunkte zu qualifizierenden – Mängel führt dazu, dass die freie Meinungsbildung des Publikums manipuliert und so das Gebot

der Sachgerechtigkeit verletzt wurde. Eine als «Gesundheitsmagazin mit Ratgebercharakter und hohem Nutzwert» deklarierte Sendung erweckt beim Publikum die Erwartung, dass möglichst umfassend und differenziert über mögliche Lösungen für das Problem Haarausfall informiert wird. Dies war in dieser Sendung nicht der Fall.